

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1958

217/J

Anfrage

der Abgeordneten Kandutsch, Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Eliminierung der gegen die Gleichheit in der Behandlung der Sozialversicherten verstossenden Bestimmungen des ASVG.

- - - - -

Die Regierungsvorlage zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.) enthielt im § 62 Abs. 3 die Bestimmung, dass aus politischen Gründen erfolgte Behinderungszeiten im Belange der Erwerbstätigkeit - ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung - als Ersatzzeiten angerechnet werden. Durch diese Nichtanrechnung waren, wie der Abg. Kandutsch (FPÖ) im Ausschuss für soziale Verwaltung ausführte, viele kleine Leute von der Erlangung einer gesetzlichen Altersversorgung ausgeschlossen geblieben. Sein Antrag, diese so abträgliche Ausnahmsbestimmung zu streichen, fand schliesslich die Unterstützung der Regierungs- parteien.

Die analoge Einschränkung im Landwirtschaftlichen Zuschussrenter^{versicherungs}gesetz (LZVG.) wurde gleichfalls fallen gelassen. Damit wurde für den Bereich dieser Gesetzeswerke die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze hergestellt. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, die gleichlautende Bestimmung des § 500 des ASVG., die sich im 2. Absatz ^{auch} auf die nach dem Notarversicherungsgesetze versicherten Dienstnehmer erstreckt, zu eliminieren, eine Massnahme, die anlässlich der ohnedies in Vorbereitung stehenden weiteren Novellierung des ASVG. unschwer bewirkt werden kann, wobei gleichzeitig auch auf die Bereinigung der gemäss § 541 ASVG. aus dem Verbotsgesetze resultierenden Rechtsfolgen Bedacht zu nehmen wäre, um auch diese eine ungleiche Behandlung Versicherter bewirkende Bestimmung des ASVG. in Wegfall zu bringen.

Dass man die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf selbständig Erwerbstätige zum Anlass nahm, um in einem Falle die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze herzustellen, erfüllt die anfragestellenden Abgeordneten mit der Hoffnung, dass man die Sozialgesetzgebung nicht weiterhin mit Ausnahmebestimmungen zu belasten gedenkt, die sich für die Betroffenen in unsozialer Weise auswirken. Die Ausmerzung von Ausnahmebestimmungen gegen eine Gruppe politisch Gemassregelter stellt eine notwendige Konsequenz aus dem vom Nationalrat beschlossenen Amnestiegesetz dar, soll die Amnestie ihren vorgegebenen Zweck, eine echte innenpolitische Befriedung herbeizuführen, auch voll erreichen. Aus diesem Grunde wird man

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1958

nach fester Überzeugung der anfragestellenden Abgeordneten auch in anderen Verwaltungszweigen, besonders im Bereich dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen in gleicher Weise vorgehen müssen wie bei den oberwähnten Pensionsgesetzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, anlässlich der demnächst zu gewärtigenden Vorlage eines Entwurfes über eine Abänderung bzw. Ergänzung des ASVG. auf die Eliminierung der die Gleichheit in der Behandlung der Sozialversicherten verletzenden Bestimmungen Bedacht zu nehmen?

- • - - -